

# RS Vwgh 1989/6/27 86/14/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §20;

ESTG 1972 §4 Abs2;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990/6;

## Rechtssatz

Die belBeh ist nicht rechtswidrig vorgegangen, wenn sie einer Bilanzänderung, durch die ein Fehler bei der Bilanzerstellung korrigiert hätte werden sollen, die Zustimmung verweigert hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140070.X03

## Im RIS seit

27.06.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)